

tation über die Petitionen mehrerer Superintendenten gekommen sei, nach welchen die Einführung der Decanats-Einrichtung als ausgemacht angesehen werde, daß er jedoch letztere Ansicht nicht theile, zumal da der Plan nicht officiell, sondern nur beiläufig an die Kammern gekommen sei.

Staatsminister D. Müller entgegnet: Es werde in einer der nächsten Sitzungen bei Gelegenheit des eben erwähnten Berichts der 3. Deputation Veranlassung geben, sich über die Angelegenheit wegen der Decane ausführlich zu verbreiten. Hier komme die Sache nur nebenbei zur Sprache, und er stelle es der Kammer anheim, ob sie diesen Gegenstand hier nicht übergehen wolle, damit bei der Kürze der Zeit nicht dieselbe Sache doppelt verhandelt zu werden brauche.

Prinz Johann erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden, und hält übrigens dafür, daß die Decanats-Einrichtung der ausdrücklichen Zustimmung der Stände bedürfe. Indessen werde es mindestens angemessen sein, die Sache offen zu halten, und zu erklären, daß die Kammer stillschweigend ihre Zustimmung nicht ausgesprochen haben wolle.

Referent, v. Carlowitz: Ob man das Befugniß einer solchen Zustimmung in Anspruch nehme, lasse der Antrag der Deputation wegen Vorlegung der beabsichtigten Decanats-Einrichtung offen, und er erkläre sich gern damit einverstanden, den Beschluß auf den erwähnten Antrag einstweilen ausgesetzt sein zu lassen. Dagegen scheine der Abstimmung über den Antrag der Deputation, wegen Abgabe eines Gutachtens bei der Wahl der anzustellenden Decane Seiten der Kreisdirectionen, kein Bedenken entgegen zu stehen.

Erwähnter Antrag erhält hierauf die einstimmige Genehmigung der Kammer, die Frage wegen der Begutachtung der Decanats-Einrichtung aber bleibt ausgesetzt.

Zu §. 3. (s. dens. Nr. 443. d. Bl. S. 4717.) erinnert die Deputation:

Der Eingang dieses §. würde sich, wie bereits in der zweiten Kammer erinnert worden ist, in Folge der bei dem vorhergehenden §. beschlossenen Zusammenziehung der Buchstaben A. und B. in etwas verändern. — Ferner gestattet sich hier die Deputation, auf eine Idee zurückzukommen, die sie bereits in ihren früheren Berichten hinwerfen zu müssen glaubte. Sie empfiehlt nämlich der geehrten Kammer, auf Anstellung eines zweiten geistlichen Rathes bei den Kreisdirectionen mit alleiniger Ausnahme der in Budissin anzutragen. Zunächst ging diese Ansicht aus der Ueberzeugung hervor, daß der Umfang der Geschäfte einen solchen erhöhten Personaletat dringend erheische. Die Deputation machte bereits früher darauf aufmerksam, daß, wenn der jetzt angestellte Oberlausitzer Kirchen- und Schulrath bei 99 evangelischen Pfarrparochien kaum aufzukommen vermöge, dieß dem, ohnehin im Landesconsistorio mit beschäftigten, Dresdner Rathe bei 197, dem Leipziger bei 280, und dem Zwickauer bei 249 Parochien völlig unmöglich sei. Es ward zwar dagegen angeführt, die Unteraufsicht durch Decane werde eine Geschäfts-erleichterung für jene Räte zur Folge haben, indes wird denn doch der Kirchen- und Schulrath sich auf die Unterstützung dieser, auch anderweit beschäftigten Männer nicht in dem Grade verlassen dürfen, als daß er nicht öfter in Person sich in seinem Bezirke zu orientiren genöthigt sein sollte. Ist nun zumal der eine Rath durch Krankheit oder sonst abgehalten, so wird eine Stockung,

wo nicht ein völliger Stillstand zum Nachtheil des Geschäfts unfehlbar eintreten. Auch möchte nicht immer ein Rath gefunden werden, der in beiden Fächern, dem Kirchen- und Schulfache, gleich bewandert wäre, während doch beide gleiche Berücksichtigung verdienen, und endlich wird die Verathlung an Vielseitigkeit, das kirchliche Princip an Freiheit gewinnen, wenn durch Anstellung eines zweiten Rathes einer wenigstens möglichen und jedenfalls höchst gefahrdrohenden einseitigen Richtung entgegen gearbeitet wird. Daß der zweite Rath anderweit angestellt sein, z. B. am Orte, wo sich die Kreisdirection befindet, ein Pfarramt bekleiden könne, dürfte, um die Ausführung dieser Maßregel zu erleichtern, wenigstens nicht auszuschließen sein; und wenn es, nach dem Dafürhalten der Deputation, mindestens zur Zeit, in der Oberlausitz bei einem geistlichen Rathe bewenden kann, so liegt der Grund in dem oberrühnten Umfange seines Bezirkes, der sich durch Verweisung eines Theils der Erblande an die Kreisdirection zu Budissin um nicht mehr als 18 Pfarrparochien vergrößern wird; wobei noch in Betracht zu ziehen war, daß nach §. 11. des Oberlausitzer Vertrags eine Aenderung in diesem Bezuge vielleicht selbst Bedenken anderer Art unterliegen dürfte.

Bürgermeister Hübler: Er habe sich vom Anfange an nur für einen geistlichen Rath erklärt, und könne auch jetzt dem vorgeschlagenen Antrag nicht beipflichten. Er verkenne zwar die von der Deputation aufgestellten Gründe nicht, allein die Regierung habe sie gewiß längst erwogen, und man möge lieber erst die Erfahrung über die Nothwendigkeit eines zweiten Rathes abwarten, bevor man das Budget mit einer erhöhten Ausgabe beschwere.

Prinz Johann: Nicht bloß praktische Gründe seien es, welche die Deputation zu ihrem Vorschlage vermocht hätten, sie wünsche auch dadurch eine Sicherstellung höherer Art. Sei nur ein geistlicher Rath in jeder Kreisdirection, so werde er entweder von der Ueberzahl der weltlichen Räte fortgerissen, und da leide das kirchliche Princip, oder er selbst gewinne durch seinen überwiegenden Geist eine Suprematie über die Uebrigen, und dann fehle es an jeder Garantie gegen eine einseitige Richtung. Dieß sei aber in der protestantischen Kirche, welche dem Grundsatz der Freiheit weit mehr huldige, als die katholische, doppelt bedenklich, und deshalb gerade hier die Collegialität unentbehrlich. Die Beschwerde für das Budget könne nicht von Bedeutung sein, zumal wenn man schon anderweit angestellte Geistliche zu den zweiten Räten nehme.

Gr. v. Hohenthal schließt sich dem Antrage der Deputation an. Bürgermeister Hübler wolle erst die Erfahrung abwarten, allein diese liege bereits vor, denn in der Oberlausitz vermöge ein geistlicher Rath mit der geringsten Zahl von 99 Parochien kaum aufzukommen, und wenn man von der Decanats-Einrichtung eine große Erleichterung erwarte, so bestehe ja in der Oberlausitz wenigstens theilweise bereits etwas Aehnliches durch die ersten Geistlichen der mit Consistorialgerechtsamen versehenen Oberräten.

Amthauptmann v. Weick versichert, daß er nur in der Hoffnung, man werde bei jeder Kreisdirection zwei geistliche Räte anstellen, neulich für das specielle Eingehen in den vorliegenden Plan gestimmt habe. Er trete also dem Antrage der Deputation aus voller Ueberzeugung bei, und erinnere nur daran, daß die Kreisdirectionen, zumal bei ihrer ersten Ein-